

Vollstreckbare Ausfertigung

Aktenzeichen:  
5 C 14/21



Amtsgericht  
Stuttgart-Bad Cannstatt

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, Heilbronner Straße 300-302, 70469  
Stuttgart, Gz.: 611/20

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch die Richterin am Amtsgericht am  
29.03.2021 aufgrund des Sachstands vom 10.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß §  
495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 293,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.06.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Vergütungsansprüchen ihrer Prozessbevollmächtigten für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.06.2018 freizustellen
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 293,22 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerseite hat gegen die Beklagtenseite aus abgetretenem Recht einen restlichen Schadensersatzanspruch bzgl. Mietwagenkosten anlässlich des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls in Höhe von 293,22 €.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach als Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Kraftfahrzeugs ist zwischen den Parteien unstrittig. Auch gegen die Wirksamkeit der Zession seitens des Geschädigten an die Klägerin und der Übergang auf die Klägerin bestehen keine rechtliche Bedenken. Auch die Beklagte hatte im Übrigen keine Bedenken, der Klägerin außergerichtlich aufgrund der Abtretung einen Teil der Mietwagenkosten zu erstatten.

Die Erforderlichkeit der Anmietung ergibt sich aus der gefahrenen Kilometerleistung entspre-



chend der Rechnung.

Bezüglich der erforderlichen Mietwagenkosten legt das Gericht die Schwacke-Liste zugrunde und bezieht sich dabei auf die zuständige Berufungskammer am Landgericht Stuttgart, das zwischenzeitlich in zwei Entscheidungen bezüglich der Mietwagenkosten die Schwacke-Liste für maßgeblich hält, bei Ablehnung der Erhebungen des Fraunhofer Instituts, vgl. LG Stuttgart 5 S 149/15, Urteil vom 23.12.2015 sowie 5 S 146/15, Urteil vom 17.12.2015. Das Gericht schließt sich - beziehend - der dortigen Begründung des Landgerichts Stuttgart an. Dem liegen die folgenden Erwägungen zugrunde.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte. Von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs kann der Geschädigte grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten können nach § 287 ZPO Listen oder Tabellen herangezogen werden (vgl. BGH NJW-RR 210, 1251).

Der Bundesgerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens gem. § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im maßgeblichen Postleitzahlengebiet ermitteln kann (vgl. BGH a. a. O.), wobei die Schadensermittlung auf Basis anderer Tabellen nicht ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts, dem sich das Gericht anschließt, stellt der Schwacke-Mietpreisspiegel die richtige Schätzgrundlage dar. Zum Einen ermöglicht die Schwackeliste eine genauere geographische Differenzierung der dreistelligen Postleitzahlenbereiche und kann somit dem ortsüblichen Markt besser abbilden, während der Mietpreisspiegel nach dem Fraunhofer Institut lediglich zwei-, teilweise auch nur einstellige Postleitzahlengebiete erfasst. Zum Anderen beschränkt sich die Schwacke-Liste im Gegensatz zu dem Mietpreisspiegel nach dem Fraunhofer Institut nicht hauptsächlich auf Internetportale mit verbindlicher Buchungsmöglichkeit, sondern hat eine breitere Basis.

Die Klägerseite hat im Übrigen nicht darzulegen und zu beweisen, dass ihr als Geschädigter unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade



für sie bestehenden Schwierigkeit unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in ihrer Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt zumindest auf Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Die dafür maßgeblichen Umstände haben nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger bzw. seiner Haftpflichtversicherer darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Es wurden hier von Beklagtenseite keine konkreten Umstände aufgezeigt, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass der Geschädigten hier ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war. Die Beklagten- seite beschränkt sich hier insoweit lediglich auf allgemeine Erwägungen und Entscheidungen anderer Gerichte, ohne sich konkret auf eine andere günstigere Anmietmöglichkeit für die Klägerin zu beziehen.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 11.12.2019, Aktenzeichen 3 U 8/19, steht dem nicht entgegen. Das OLG hat die Abrechnung nach der sog. FRACKE-Methode (Mittelwert zwischen den Werten des Schwacke-Mietpreisspiegels und des Fraunhofer-Mietpreisspiegels) als geeignet und sachgerecht gebilligt, ohne jedoch andere Abrechnungsmethoden auszuschließen, sondern vielmehr ausdrücklich auch die Abrechnung nach der Schwacke-Liste als geeignet genannt. Vgl. auch die oben zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs, auf die sich auch das OLG Stuttgart bezieht unter Verweis auf § 287 BGB.

Nach der Schwackeliste besteht demnach ein Anspruch auf Mietwagenkosten in Höhe von maximal 403,35 € (3-Tagestarif 304,83 € abzüglich 10 % Eigensparnis zzgl. Nebenkosten 129,00 € für Vollkasko, Winterreifen und Navigationsgerät). Die tatsächlichen Mietwagenkosten entsprechend der vorgelegten Rechnung in Höhe von 382,47 € sind niedriger und deshalb ist dieser Betrag der Abrechnung zugrunde zu legen. Nach Abzug bezahlter 89,25 € verbleibt die geltend gemachte Restforderung in Höhe von 293,22 €, so dass die Klage berechtigt ist.

Die geltend gemachten Zinsen können als Verzugszinsen verlangt werden, die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden, §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt  
Badstraße 23  
70372 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
und d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangs-  
vollstreckung erteilt.

